

Satzung des Landkreises Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Der Landkreis erhebt für die Durchführung des Holzverkaufs für Körperschaftswald und Privatwald Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für die Leistungen der Holzverkaufsstelle werden folgende Gebühren erhoben:
(fm = Festmeter)
 - a. Leistungen für den Körperschaftswald:
 1. Holzverkauf 0,80 € / fm
 2. Fakturierung 0,18 € / fm
 - b. Leistungen für den Privatwald:
 1. Holzverkauf 0,80 € / fm
 2. Fakturierung 0,18 € / fm
- (2) Die Mindestgebühr je Abrechnung beträgt 20,00 €.
- (3) In den Gebührensätzen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren werden nach Erbringung der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (3) Die Erbringung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15.09.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 15.12.2015

Günther-Martin Pauli MdL
Landrat